

An: Gemeinde Valley		Antrag auf Gestattung eines vorüber- gehenden Gaststättenbetriebes (§ 12 Abs. 1 GastG)
Straße/Postfach Pfarrweg 1		
PLZ 83626	Ort Valley	

Ich/Wir beantrage(n) hiermit die Gestattung einer

☐ **Schankwirtschaft**

☐ **Speisewirtschaft**

☒

_____ Besondere Betriebsart (z.B. Discothek, Tanzlokal, Bar usw.)

Antragsteller

Name, Vorname (evtl. auch Geburtsname)		
ggf. Bezeichnung der juristischen Person oder des nichtrechtsfähigen Vereins (bei mehreren Vertretern ist je ein Formular auszufüllen)		
Anschrift (Straße, Haus-Nr. PLZ, Ort)		
Geburtsdatum	Geburtsort	Staatsangehörigkeit
Bei Ausländern: Aufenthaltserlaubnis erteilt durch		gültig bis
Ist ein Strafverfahren anhängig		☐ ja ☐ nein
Ist ein Bußgeldverfahren wegen Verstößen bei einer gewerblichen Tätigkeit anhängig		☐ ja ☐ nein
Ist ein Gewerbeuntersagungsverfahren nach § 35 GewO anhängig		☐ ja ☐ nein

Inhalt der Gestattung

Aus Anlass (z.B. Volksfest, Sportfest)	
Im Zeitraum (Datum und Uhrzeit)	
Tanzveranstaltungen sind vorgesehen	☐ ja ☐ nein
Musikalische Darbietungen sind vorgesehen	☐ ja ☐ nein
Außerdem ist vorgesehen:	

Räumliche Verhältnisse

Ort (genaue Bezeichnung des Gebäudes bzw. Grundstück, Lage, Anschrift)					
Name und Anschrift des Eigentümers des Anwesens					
Festzelt wird errichtet	☐ ja ☐ nein	☐ Baurechtl. Abnahme hierfür wird besonders beantragt	Größe der Räume/ Fläche in m²	Anzahl der Sitzplätze	
Vorhandene Nebenräume (z.B. Toiletten, Anzahl eintragen)					
Damenspül- Toiletten	Herrenspül- Toiletten	Personal- Toiletten	Urinale mit	St.Becken oder	lfd. m. Rinne
					Toiletten- Wagen
Zum Ausschank alkoholischer und nichtalkoholischer Getränke					
☐ aller		☐ folgender			
Zur Abgabe zubereiteten Speisen					
☐ aller		☐ folgender			
Bescheinigung nach § 42 und 43 Infektionsschutzgesetz besteht für (alle Personen, die Speisen zubereiten und in Verkehr bringen)					

Schankanlage wird betrieben	☐ ja	☐ nein
Schankanlage vorhanden und abgenommen	☐ ja	☐ nein
Schankanlage wird installiert und vor Inbetriebnahme durch Sachkundigen abgenommen	☐ ja	☐ nein
Ist Gläserspüle mit 2 Becken und Trinkwasseranschluss eingerichtet?	☐ ja	☐ nein

Der Antragsteller bestätigt, dass er die nachfolgenden Hinweise durchgelesen und zur Kenntnis genommen hat. Ihm ist bekannt, dass die Gestattung nur erteilt werden kann, wenn die im öffentlichen Interesse erforderlichen hygienischen, sanitären und sicherheitstechnischen Einrichtungen vorhanden sind und während der gesamten Dauer des Festes bzw. der Veranstaltung in ordnungsgemäßem und jederzeit brauchbaren Zustand unterhalten werden (z.B. getrennte WC-Anlagen für Damen und Herren, Personal-Toiletten, Schankanlagen nur dann betrieben werden dürfen, wenn sie vorher vom Sachkundigen abgenommen wurden und dieser die ordnungsgemäße Beschaffenheit schriftlich bestätigt hat, ein Trinkwasseranschluss vorhanden ist und zum Gläserspülen Spüleinrichtungen mit zwei Becken und Frisch-Trinkwasserversorgung vorhanden sind.

Er versichert, dass er die vorstehenden Angaben wahrheitsgemäß und nach bestem Wissen gemacht hat. Ihm ist bekannt, dass die Gestattung insbesondere dann zurückgenommen werden kann, wenn sie auf unrichtigen Angaben beruht.

Ort, Datum

Unterschrift

Hinweis für den Antragsteller

Toilettenanlagen anlässlich des Betriebes oder ähnlichen vorübergehenden Gaststättenbetrieben:

In unmittelbarer Nähe des Veranstaltungsortes müssen ausreichende und einwandfreie Toilettenanlagen vorhanden sein.

Bei Gaststätten in sog. fliegenden Bauten (z.B. Bierzelten), für die eine Gestattung zum Ausschank alkoholischer Getränke beantragt wird, sind je angefangene 350 m² Schankraum

1 Spültoilette für Männer und 2 Urinalbecken oder 2 lfd. mit Rinne
und 2 Spültoiletten für Frauen
zu verlangen.

Die jedermann zugänglichen Toiletten auf dem Aufstellplatz oder in seiner Nähe (z.B. in einem Vereinsheim) können angerechnet werden; dabei sind alle Gaststättenbetriebe auf dem Platz (z.B. bei Märkten und Volksfesten) und die Besucher, die nicht Gäste sind, zu berücksichtigen.

Berechnungsbeispiel für ein Bierzelt:

Größe des Bierzeltes 40 x 60 m = 2.400 m² 2.400 : 350 = aufgerundet 7.

Erforderlich sind	7 x 1 =	7	Spültoiletten für Männer
	7 x 2 =	14	Urinalbecken oder
	7 x 2 =	14	lfd. m Rinne und
	7 x 2 =	14	Spültoiletten für Frauen.

In den einzelnen Toilettenanlagen sind jeweils Handwaschgelegenheiten, die mit fließendem Wasser ausgestattet sind, bereitzustellen.

Gemäß § 8 Abs. 6 der Gaststättenverordnung dürfen Toiletten nicht durch Münzautomaten oder ähnliche Einrichtungen versperrt oder gegen Entgelt zugänglich sein.

Die Zugänge zu den Toiletten sind sicher begehbar herzustellen und zu unterhalten; die Wege und die Toiletten sind bei Dunkelheit ausreichend zu beleuchten. Auf die Toiletten ist durch Schilder hinzuweisen.

Die Abwässer aus der Toilettenanlage sind – soweit eine anderweitige Beseitigung (z.B. durch Einleitung in die Kanalisation) nicht möglich ist – in dichtschießenden Gruben, die mit einer sicheren Abdeckung versehen sind einzuleiten.

Beachten Sie bitte die vorstehenden Ausführungen bei der Einrichtung der Toilettenanlagen bzw. bei der Anmietung eines Toilettenwagens.

Festzelt, Festplatz, Festhalle: (Bei Festhallen ist nachstehend statt „Festzelt“, „Festhalle“ zu lesen!)

Das Festzelt ist standsicher nach der geprüften Typenstatik bzw. den Konstruktionsplänen aufzustellen. Zum Aufbau des Zeltes ist von der Verleihfirma eine zuverlässige Fachkraft zur Verfügung zu stellen.

Fliegende Bauten dürfen nur in Gebrauch genommen werden, wenn die Aufstellung der Genehmigungsbehörde (Bauamt) des Aufstellungsortes unter Vorlage des Prüfbuches angezeigt worden ist. Das Prüfbuch ist für die Dauer des Festbetriebes beim Veranstalter zu hinterlegen.

Die Zugänge zum Festplatz und Festzelt sind in sicher begehbarem Zustand (auch bei nasser Witterung) herzurichten und zu unterhalten. Für ausreichende Beleuchtung ist zu sorgen.

Im Festzelt sind die Tisch- und Bank-Garnituren so anzuordnen, dass zwischen den Reihen ausreichend breite Gänge sowie ein Hauptdurchgang verbleiben, der im Panik- oder Katastrophenfall eine rasche Entleerung des Zeltes ermöglicht.

Das Zelt ist ausreichend zu beleuchten; die Leitungen sind so zu verlegen, dass eine Gefährdung des Publikums ausgeschlossen ist. Die Vorschriften der Landesverordnung zur Verhütung von Bränden sind zu beachten.

Schankbereich, Abgabe von Speisen:

Ist der Ausschank von alkoholischen Getränken gestattet, so sind auf Verlangen auch alkoholfreie Getränke zu verabreichen. Davon ist mindestens ein Getränk nicht teurer zu verabreichen als das billigste alkoholische Getränk in gleicher Menge.

Alkohol darf nicht an Kinder ausgedient werden.

Zum Spülen darf nur Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage (Trinkwasser) verwendet werden. Das Wasser ist durch ständigen Zulauf frischen Wassers (Ableitung des Überlaufs) fortlaufend zu erneuern. – Das Wasser ist in kurzfristigen Abständen zu erneuern. – Der Erdboden ist bei den Bierzapfstellen mit einem Bretterbelag (Lattenrost) zu versehen. Die Abwässer sind – soweit die Einleitung in das Kanalnetz oder sonstige Vorfluter nicht möglich ist, in eine Grube einzuleiten, die mit einer festen Abdeckung versehen ist.

Lebensmittel (z.B. Backwaren mit nicht durchgebackener Füllung oder Auflage, Fleisch und Erzeugnisse aus Fleisch, auch Imbisse, wie Wurstsemmeln, heiße Würstchen, Speiseeis und Speiseeishalberzeugnisse, Erzeugnisse aus Fischen, Eiprodukte) dürfen nur von Personen hergestellt, behandelt und verkauft werden, die im Besitz einer, nicht mehr als drei Monate alten, Bescheinigung § 42 und 43 Infektionsschutzgesetzes des Gesundheitsamtes oder eines vom Gesundheitsamt beauftragten Arztes sind.

Die Abgabestellen für Speisen sind mit sauberen Tischen auszustatten. Etwa ausgelegte Lebensmittel sind gegen die Kunden durch einen entsprechenden Warenschutz abzuschirmen.

Verantwortlichkeit des Veranstalters:

Sämtliche Preise sind gut sichtbar anzuschreiben.

Die Aushangpflicht und die Verbote des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit sind zu beachten.

Die Schankstellen sind mit ausreichenden Spüleinrichtungen für die Schankgefäße auszustatten.

An der Betriebsstätte müssen in einer für jedermann erkennbaren Weise der Name mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen und die Wohnung des Gewerbetreibenden angegeben sein.

Für den geordneten Schankbetrieb, die Einhaltung der Sperrzeitbestimmungen, der Jugendschutzbestimmungen, der hygiene- und seuchenpolizeilichen Vorschriften sowie der Preisauszeichnungsvorschriften (die Preise für die angebotenen Speisen und Getränke sind deutlich sichtbar anzubringen) ist der Veranstalter bzw. die zu seiner Vertretung bestellte Person verantwortlich. Für den Betrieb muss eine entsprechende Haftpflichtversicherung abgeschlossen werden.

Zur Aufrechterhaltung der Ordnung sind geeignete Personen in ausreichender Zahl bereitzustellen.

Die Veranstaltung ist so durchzuführen, dass eine Belästigung der Nachbarschaft durch ruhestörenden Lärm vermieden wird. Den Gestattungsbescheid und die Bescheinigung nach § 42 und 43 Infektionsschutzgesetz müssen Sie am Veranstaltungsort aufbewahren, um sie bei Kontrollen vorzeigen zu können.

Die Gestattung für den vorübergehenden Gaststättenbetrieb wird entsprechende Auflagen enthalten.



- Beteiligung des Jugendamtes und der Polizei bei Gestattungen -

FRAGEBOGEN

zur jugendschutzrechtlichen Beurteilung einer Veranstaltung durch den
Fachbereich Jugend und Familie Miesbach und die zuständige Polizeiinspektion

Veranstaltung / Ort:

Datum / Zeit:

Name des Veranstalters:

1) angesprochene Zielgruppe / erwartete Besucherzahl: (z.B. Jugendliche / junge Volljährige etc.)

2) erstmalige Veranstaltung: (bitte ankreuzen) ☐ ja ☐ nein

3) Verantwortlicher Vertreter des Veranstalters vor Ort:

(andere Person als Jugendschutzbeauftragte/r der Veranstaltung, siehe Punkt 4): (ständiger
Ansprechpartner während der Veranstaltung vor Ort → bitte unbedingt Handynummer angeben!)

4) Jugendschutzbeauftragte/r ① der Veranstaltung:

(andere Person als verantwortlicher Vertreter, siehe Punkt 3): (Verantwortlicher für den
Jugendschutz während der Veranstaltung: Name, Geburtsdatum, Anschrift, Handynummer)

① **Jugendschutzbeauftragte/r:** Die jugendschutzbeauftragte Person schaut während der Veranstaltung auf die Beachtung der gesetzlichen Jugendschutzbestimmungen und wacht über die Einhaltung der zusätzlichen Auflagen/ Hinweise, die für die Veranstaltung hinsichtlich des Jugendschutzes getroffen wurden. Sie soll eine erwachsene Person (zuverlässig, mit Autorität) sein und muss das Jugendschutzgesetz gut kennen. Weiter soll sie ein wachsames Auge über die teilnehmenden Kinder und Jugendlichen (v.a. hinsichtlich Alkohol und Rauchen) haben.

5) Ordnungsdienst: (beauftragte Firma o. Benennung der beauftragten Personen, Anzahl der Ordner)

6) Einlass- oder Zugangskontrollen: ☐ ja ☐ nein

eingesetztes Personal (Name/Anzahl), Alterskennzeichnungen vorgesehen?

7) Besonderheiten der Veranstaltung:

(z.B. Barbetrieb, Name der Musikband, Musikdarbietung, Showeinlagen)

8) Art der Bewirtschaftung (Getränke, Speisen) – Gibt es einen Barbetrieb?

9) Gibt es ein Motto der Veranstaltung? Wird ein verbilligter Alkoholkonsum beworben?

10) Parkplatzsituation: (eigener Parkplatz vorhanden, Überwachung, Beleuchtung)

11) Geplante Vorkehrungen zum Jugendschutz:

(im Vorfeld und v.a. während der Veranstaltung – speziell beim Einlass, im Barbereich o.ä.)

12) Gibt es eine generelle Altersbeschränkung (Jugendliche) für den Besuch der Veranstaltung?
Wenn ja, welche?

Anmerkungen:

WICHTIG:

Die für die beantragte Veranstaltung einschlägigen Jugendschutzbestimmungen sind jedem Mitarbeiter bekannt bzw. bekannt zu machen. Auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben wird hingewiesen. Für Rückfragen oder sonstige Fragen zum Jugendschutz steht Ihnen Frau Carolin Ruis vom Fachbereich Jugend und Familie unter folgenden Kontaktdaten zur Verfügung:

Fachbereich Jugend und Familie, Rosenheimer Str. 12, 83714 Miesbach,

Telefon: 08025/704-4202, Fax: 08025/704-74200 oder E-Mail: jugendschutz@lra-mb.bayern.de

Bitte den Fragebogen vollständig ausfüllen und nach den Datenschutzhinweisen unterschreiben.

Hinweise zum Datenschutz nach Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO):

Für die Verarbeitung Ihrer Daten ist der Landkreis Miesbach -Fachbereich Jugend und Familie- verantwortlich.

Kontaktdaten:

Fachbereich Jugend und Familie

Rosenheimer Str. 12

83714 Miesbach

Telefon: 08025/704-4202

Telefax: 08025/704-74200

E-Mail: jugendschutz@lra-mb.bayern.de

Landratsamt Miesbach -Datenschutzbeauftragter-

Rosenheimer Str.12

83714 Miesbach

E-Mail: datenschutz@lra-mb.bayern.de

Ihre Angaben werden benötigt, um eine Einschätzung der jugendschutzrelevanten Maßnahmen Ihrer Veranstaltung vornehmen zu können. Rechtsgrundlage der Verarbeitung sind das SGB VIII (§§ 61ff.), das JuSchG, der JMStV, das BayDSG (Art. 9 bis 14 i.V.m. Art. 6 Abs.1 Buchst. a,c,e) und die DSGVO (Art. 9 Abs.2 Buchst. a,b). Ihre Angaben sind freiwillig. Wenn Sie keine Angaben oder keine vollständigen Angaben machen, können wir Ihren Antrag nicht, bzw. nicht richtig bearbeiten. Die von Ihnen gemachten Angaben speichern wir in Papierform oder elektronischer Form. Wir speichern Ihre Daten nur solange, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist für die Dauer der Bearbeitung erforderlich ist.

Sie haben folgende Rechte:

- Sie können von uns Auskunft über Ihre Daten verlangen, die wir gespeichert haben.
 - Sie können von uns eine kostenlose Kopie dieser Daten verlangen.
 - Sie können von uns verlangen, Ihre Daten zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind.
 - Sie können von uns verlangen, Ihre Daten zu vervollständigen, wenn sie unvollständig sind.
 - Sie können von uns verlangen, Ihre Daten zu löschen, wenn wir sie nicht mehr benötigen. Dies könnte insbesondere der Fall sein, wenn Sie Ihren Antrag zurücknehmen oder der Verarbeitung Ihrer Daten widersprechen.
 - Sie können von uns verlangen, die Verarbeitung Ihrer Daten einzuschränken. Das können Sie insbesondere dann tun, wenn Sie verlangt haben Ihre Daten zu berichtigen und noch nicht geklärt ist, ob die Daten tatsächlich unrichtig sind.
 - Sie können Ihre Einwilligung in die Verarbeitung Ihrer Daten jederzeit widerrufen. Der Widerruf gilt aber nicht rückwirkend. Er macht die vor dem Widerruf stattgefundene Verarbeitung Ihrer Daten nicht rechtswidrig.
- Sie können sich über uns beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz, Wagnmüllerstr. 18, 80538 München, E-Mail: poststelle@datenschutz-bayern.de beschweren.

Datum

Unterschrift des Verantwortlichen